



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 Land NRW (2017)
-Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

153. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 132 "An der Diekwiese"

Zusammenfassende Erklärung

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

Stadt Ibbenbüren –

153. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 132 „An der Diekwiese“

Zusammenfassende Erklärung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Lf-16187011-18 / 18.01.2021

Inhalt:

1. Verfahrensablauf	3
2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4

1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 20.03.2019 die Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Nr. 132 „An der Diekwiese“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.08.2019 bekannt gemacht.

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Planungsprojekt wurde am 27.08.2019 in Form einer Bürgerversammlung im Rathaus durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB der möglicherweise berührten Behörden bzw. berührten Trägern öffentlicher Belange mit Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme unter Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB hat mit Schreiben vom 23.09.2019 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Schreiben vom 14.09.2020) gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB erfolgte nach Bekanntmachung am 05.09.2020 vom 15.09.2020 bis zum 15.10.2020.

Mit dem Feststellungsbeschluss am 16.12.2020 durch den Rat der Stadt Ibbenbüren und der Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom ~~31.03.21~~ sowie deren am ~~08.05.2021~~ vorgesehenen Bekanntmachung in der Ibbenbürener Volkszeitung wird die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bewirkt.

2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Basis für die Erweiterung eines Lebensmittelversorgungsstandortes im zentralen Versorgungsbereich der Stadt ermöglicht werden. Damit soll die Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung gesichert werden. Durch die Darstellung „Sondergebiete (Einzelhandel / verbindliche Lebensmitteldiscounter)“ werden die planungsrechtlichen Grundlagen für nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und bauordnungsrechtliche Genehmigungen geschaffen. Um eine Verträglichkeit der vergrößerten Einzelhandelseinrichtung zu gewährleisten, wird eine Verkaufsflächenobergrenze benannt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Erweiterung vorhandener „Sonderbauflächen“ als „Sondergebiete“ mit Verkaufsflächenbeschränkung wird für einen Lebensmitteldiscounter eine Vergrößerung seiner Verkaufsfläche planungsrechtlich vorbereitet. Durch eine intensivere Flächennutzung entstehen allenfalls geringe Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien, die v. a. aus einer vsl. leicht steigenden Bodeninanspruchnahme resultieren. Es erfolgen damit ggf. punktuelle Reduzierungen der Versickerung und damit der Grundwasseranreicherung. Es entstehen vsl. kleine Verringerungen der gewachsenen Bodenfläche mit der Folge einer Reduzierung von Pflanzen- und Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches. Eine spürbare Beeinflussung des lokalen Kleinklimas ist nicht zu erwarten.

Eine Konkretisierung des Umfangs ggf. eintretender geringfügiger Eingriffe kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

Insgesamt gesehen sind bei sämtlichen ökologischen Teilaspekten keine relevanten Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Neu zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch Kompensationsmaßnahmen ggf. in vollem Umfang ausgeglichen werden.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Abwägung der Äußerungen / Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen gegeben und Bedenken geäußert, die im Zuge der Abwägung folgendermaßen Berücksichtigung fanden:

Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Träger öffentlicher Belange

Von den TÖB wurde folgende abwägungsrelevante Anregungen vorgetragen:

- IHK
Hinweis auf LEP NRW vom 08.02.2017 (Ergänzung der Begründung).
- Handwerkskammer Münster
Nachweis einer verträglichen Größe des großflächigen Lebensmittelmarktes fehlt. (Der gutachterlichen Einschätzung einer in diesem Fall verträglichen Größenordnung wird gefolgt).

Ergebnis:

Sämtliche Einwendungen wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung festgestellt, dass keine Anregungen zur Umweltsituation vorliegen, die Modifikation der Flächennutzungsplanänderung erforderlich machten. Ergänzungen der Begründung zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden vor-genommen. Teilweise aus der Planung evtl. resultierende geringe Auswirkungen auf die Umweltmedien sind im Hinblick auf die, an dieser Stelle für bedeutsam erachteten, städtebaulichen vsl. Belange unvermeidlich. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgestellt:

Osnabrück, 18.01.2021

Ri/Lf-116187011-18

gez. Uphoff

Planungsbüro Hahm GmbH